

Kapitel 3

Erlöse und Kosten des intelligenten Messwesens

A. Einleitung

Mit dem MsbG hat der Gesetzgeber das neue, intelligente Messwesen vom klassischen Messstellenbetrieb und dem Netzbetrieb getrennt. Dies äußert sich nicht nur in der Verpflichtung zur buchhalterischen Entflechtung, sondern auch in einem eigenständigen Regulierungsregime. An die Stelle des bisherigen Verfahrens im Rahmen der Anreizregulierung mit einem hybriden Revenue-Cap tritt nun ein Regime mit Preisobergrenzen (Price Caps). **1**

Der nachfolgende Abschnitt **B** erläutert die gesetzlichen **Preisobergrenzen** und deren Besonderheiten von einem **rechtlichen Standpunkt** aus. Darauf aufbauend werden die mit den Preisobergrenzen abgegoltenen **Standardleistungen** systematisch aufbereitet. **2**

Der Abschnitt **C** widmet sich der Herausforderung für die gMSB, mit den vorgegebenen Preisobergrenzen einen funktionierenden **Business Case** darzustellen. Im Fokus dieser **wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtung** steht dabei die Kosten- und wie das Instrument der Zielkostenrechnung mehr Transparenz in ein noch mit vielen Unsicherheiten behaftetes Geschäftsfeld bringen kann. **3**

Der Abschnitt **D** behandelt **Zusatzleistungen** als Chance für gMSB auf Mehrerlöse **4** sowie die notwendigen Kompetenzen zur deren Entwicklung anhand einer exemplarischen Methode.

Der abschließende Abschnitt „Quo vadis, intelligentes Messwesen?“ bildet die zukunftsgerichtete Zusammenfassung dieses Kapitels. **5**

B. Preisobergrenzen für Standardleistungen des Messstellenbetriebs

I. Hintergrund

Ausgangspunkt für die Einführung intelligenter Messtechnik waren Binnenmarktrichtlinien der EU. Dieser Abschnitt wird neben dem Inhalt der Richtlinien (vgl. dazu nachfolgend **1.**) auch die darauf aufbauende Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi (vgl. dazu nachfolgend **2.**) darstellen. **6**

1. Der Ausgangspunkt: Die Binnenmarktrichtlinien der EU

Die Europäische Kommission gab den EU-Mitgliedstaaten im Anhang I der dritten **Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas** (RL 2009/72/EG v. 13.07.2009, ABI. EU Nr. L 211, S. 55 und 2009/72/EG v. 13.07.2009, ABI. EU Nr. L 211, S. 94) auf, intelligente Messsysteme einzuführen, durch die eine aktive Beteiligung der Verbraucher am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird. Der Rollout wird jedoch nicht obligatorisch vorgegeben. Vielmehr konnten die Mitgliedstaaten die Einführung der Messsysteme einer wirtschaftlichen Bewertung unterziehen. Darin konnten alle langfris-

tigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Verbraucher geprüft werden. Wurde die Einführung intelligenter Zähler positiv bewertet, gilt der sog. **80-Prozent-Ansatz**. Danach müssen mindestens 80 % der Verbraucher bis zum Jahr 2020 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.¹

- 8 Die Vorgabe unterscheidet nicht zwischen einzelnen Letztverbrauchergruppen, sodass eine Ausstattung zunächst unabhängig von einem gesamtwirtschaftlichen Nutzen oder einer individuellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Verbrauchers erfolgen müsste. Zulässig sind jedoch auch davon abweichende **nationale Rollout-Strategien**, die auf der wirtschaftlichen Bewertung des Rollouts durch den jeweiligen Mitgliedstaat beruhen. Die Mitgliedstaaten waren berechtigt, zu untersuchen, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist.

2. Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi

- 9 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat im Jahr 2013 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young beauftragt, Kosten und Nutzen eines Rollouts intelligenter Messsysteme in Deutschland wirtschaftlich zu bewerten. Diese Kosten-Nutzen-Analyse ist am 30.07.2013 veröffentlicht und im Dezember 2014 aktualisiert worden.²
- 10 Die Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi hat die deutsche Rollout-Strategie wesentlich geprägt. Eine Vielzahl von Erkenntnissen und Empfehlungen sind Grundlage der gesetzlichen Gestaltung des Rollouts von intelligenten Messsystemen im MsbG geworden. Insbesondere die Systematik der Preisobergrenzen des § 31 MsbG erschließt sich vor dem Hintergrund dieser Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi. Im Folgenden sollen die zentralen Aussagen der Analyse (vgl. dazu nachfolgend **a**) und die der Bewertung zu Grunde liegenden theoretischen Kosten und Nutzenfaktoren des intelligenten Messens dargestellt werden (vgl. dazu nachfolgend **b**). Daneben werden die Regelungen des MsbG identifiziert, in denen die Kosten-Nutzen-Analyse in besonderem Maße Einschlag gefunden hat (vgl. dazu nachfolgend **c**).

a) Zentrale Aussagen der Kosten-Nutzen-Analyse

- 11 Im Folgenden werden die zentralen Aussagen der Kosten-Nutzen-Analagen des BMWi zusammengefasst:
- 12 • Der europäische 80-Prozent-Ansatz ist wirtschaftlich für Deutschland nicht sinnvoll. Er führt auch bei sehr optimistischen Annahmen zu einer hohen zusätzlichen Belastung von Letztverbrauchern mit geringem und durchschnittlichem Stromverbrauch, die nicht durch einen Mehrwert kompensiert werden kann.³
- 13 • Zum **Schutz der Letztverbraucher** soll gewährleistet sein, dass nur dann ein Einbau eines intelligenten Messsystems erfolgt, wenn er entweder zur Gesamtbe-

1 Zum allgemeinen Hintergrund vgl. *Weise*, Kapitel 1.

2 Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/kosten-nutzen-analyse-fuer-flaechendeckenden-einsatz-intelligenterzaehler.html>.

3 Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi, S. 194.

lastung des Energieversorgungssystems überproportional beiträgt oder es überproportional entlasten kann.⁴

- Es wird empfohlen, im Übrigen nur **intelligente Zähler**⁵ einzusetzen. Die Zähler sind günstiger als intelligente Messsysteme, können aber durch Upgrades problemlos zu einem solchen umgerüstet werden.⁶ **14**
- Der Rollout sollte genügend Spielraum für Innovationen und die Entfaltung der Marktkräfte belassen. Die Einbauverpflichtungen sollten daher auch von **wettbewerblichen Messstellenbetreibern** erfüllt werden können, die in der Preisgestaltung freier sind.⁷ **15**
- Der Rollout sollte durch eine **verursachungsgerechte Kostenverteilung** finanziert werden. Der wesentliche Nutzen des intelligenten Messens liegt bei den Marktrollen Letztverbraucher und Verteilnetzbetreiber. Diese Marktrollen sollten die Kosten des Rollouts tragen.⁸ **16**
- Im Gasbereich wird ein rein wettbewerblicher Rollout ohne Pflichteinbaufälle empfohlen, da die Zusatzkosten einer zum Stromsektor parallelen Umrüstung erheblich sein könnten. Durch den Rollout von intelligenten Messsystemen im Strombereich wird eine Belebung des Wettbewerbs für den Gasbereich erwartet. **17**

b) Kosten und Nutzen des intelligenten Messens in der Theorie

Die Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi untersucht einen potentiellen **Mehrwert** von intelligenten Messsystemen anhand der **Funktionen der neuen Technik**. Ein Nutzen intelligenter Messsysteme liegt nach den Wertungen der Analyse insbesondere in den Bereichen der Informationsbereitstellung für Netzbetreiber und Letztverbraucher, Zustandsüberwachung für den Netz- und Zählerbetrieb, Verbesserung der Ablesung von Messwerten, der Fernsteuerung und der Kommunikation.⁹ **18**

Der potentielle Nutzen dieser Funktionsgruppen wird sodann den einzelnen Marktrollen des Energieversorgungssystems zugeordnet. Im Ergebnis profitieren nach den Berechnungen der Analyse insbesondere die Marktrollen Verteilnetzbetreiber und Letztverbraucher. Marktrollenspezifisch monetarisiert werden so **Vorteile für Verteilnetzbetreiber und Letztverbraucher in Höhe von jeweils 2,6 Mrd. €** errechnet.¹⁰ **19**

Die Vorteile für Verteilnetzbetreiber sollen vor allem durch vermiedene Investitionen und Optimierungen beim Netzmonitoring, Lastprognosen und dem Last- und Einspeisemanagement gehoben werden können.¹¹ Der Nutzen für den Letztverbraucher soll sich insbesondere aus Stromeinsparungen, Lastverlagerungen und Mehrwertdiensten ergeben. Die durchschnittlich zu erwartende Einsparung des **20**

4 Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi, S. 196.

5 Entspricht den im MsbG geregelten modernen Messeinrichtungen.

6 Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi, S. 195.

7 Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi, S. 194.

8 Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi, S. 203.

9 Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi, S. 142, Tabelle 31 gibt einen Überblick über die verschiedenen Funktionsgruppen und die erwarteten Wirkungen.

10 Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi, S. 204, Abbildung 16.

11 Nicht diskutiert wird der Aspekt, dass Einsparungen der Netzbetreiber im Rahmen der Netzentgeltregulierung zu einem Abschmelzen der Erlösobergrenzen führen werden.

Letztverbraucher wird differenziert nach einzelnen Verbrauchsklassen bewertet und wie folgt beziffert:

Verbrauchsklasse	Einsparpotenzial in %	Verlagerungspotenzial in %	Kosteneinsparung in Euro p.a. und Zähler (gerundete Werte)	
			Mittelwert	Maximal
< 2.000 kWh/a	-0,5	0,25 - 5	2,50	4,50
2.000 - 3.000 kWh/a	-1,0	0,5 - 10	10,-	17,-
3.000 - 4.000 kWh/a	-1,5	0,75 - 15	20,-	35,-
4.000 - 6.000 kWh/a	-2,0	1 - 20	39,-	66,-
> 6.000 kWh/a	-2,5	1,25 - 25	75,-	130,-

Quelle: Ernst & Young auf der Basis von Pilotprojekten, Erfahrungen aus anderen Ländern und anderen Studien.

Bild 1: Übersicht der errechneten Einsparungen von Letztverbrauchern durch Verwendung von intelligenten Messsystemen, Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi, S. 159, Tabelle 53.

- 21 Die Kosten des Rollouts tragen nach den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi in erster Linie die Messstellenbetreiber. Ihnen entstehen einmalige und wiederkehrende Investitionskosten (CAPEX) und jährlich anfallende Betriebskosten (OPEX). Diesen wird für die Marktrolle insgesamt eine Summe von 3,9 Mrd. € zugewiesen.¹² Die **Netto-Kosten für Messstellenbetreiber** ergeben sich insbesondere aus den Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Zähler- und Kommunikationsinfrastruktur sowie der dazu notwendigen IT-Systeme. Die im Einzelnen betrachteten Kostengruppen wurden wie folgt zusammengefasst:

CAPEX	OPEX
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investition in Zähler und Gateway ▪ Einbau neuer Messtechnik ▪ Investitionen in IT-Systeme (Aufbau und Ertüchtigung) ▪ Investition in Kommunikationstechnologien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IT-Wartungs- und Betriebskosten (zusätzliche IT-Systeme) ▪ Kosten für Netzmanagement ▪ Kommunikations-/Datenübertragungskosten im Wide Area Network ▪ Ausfall intelligenter Messsysteme und Zähler ▪ Rückgang der Erlöse (geringerer Stromverbrauch) ▪ Kundenbetreuung (bei Einführung) ▪ Schulungskosten (z.B. Kundenbetreuung, Installateure) ▪ Betrieb und Instandhaltung (z.B. Eichung) ▪ Verlorene Aufwendungen für zuvor installierte Zähler

Bild 2: Zusammenfassung von Kostengruppen des Messstellenbetreibers für den Rollout intelligenter Messsysteme gemäß Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi, S. 143 ff.

c) Von der Kosten-Nutzen-Analyse zum Messstellenbetriebsgesetz

- 22 Der Gesetzgeber setzt im MsbG wesentliche Erkenntnisse der Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi um. Zunächst beruht freilich die grundsätzliche Entscheidung für den Rollout von intelligenten Messsystemen auf den Untersuchungen der Analyse. Der Gesetzgeber berücksichtigt aber auch die Bewertung der Analyse, nach der ein Rollout nach dem europäischen 80-Prozent-Ansatz nicht wirtschaftlich ist. Leitlinie

¹² Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi, S. 91, 143 ff. und 204.

des Gesetzgebers ist daher der Grundsatz: „Es darf **keinen Rollout um jeden Preis** geben. Kosten und Nutzen für einen Rollout müssen in einem vernünftigen Verhältnis stehen.“¹³

Der Gesetzgeber schlussfolgert, dass ein eigenes Regulierungsregime für den Messstellenbetrieb zu schaffen sei, das regulatorisch aus dem Netzbetrieb herauszulösen sei. So soll verhindert werden, dass die Kosten für den Rollout intelligenter Messsysteme mit den Netzkosten verschmiert werden und die Grenze, zu der der Rollout wirtschaftlich sinnvoll ist, dadurch überschritten wird. Erforderlich sei eine **transparente Kostenzuordnung**.¹⁴ Zur Erreichung derselben gibt der Gesetzgeber insbesondere die folgenden Maßnahmen vor:

- Bundesweit einheitliche **Preisobergrenzen** schützen den Letztverbraucher vor unverhältnismäßigen Kosten. Sie sollen gewährleisten, dass der Rollout gesamtwirtschaftlich positiv ist.¹⁵ Sie orientieren sich daher am Nutzenpotential für den Letztverbraucher. Damit der Letztverbraucher nach Einbau der neuen Messtechnik die theoretisch errechneten Vorteile¹⁶ tatsächlich heben kann, sieht das Gesetz **Standardleistungen** vor.¹⁷ Auf diese Weise sind auch die funktionalen Anforderungen an die Messtechnik definiert, die erforderlich sind, um einen Nutzen über alle beteiligten Marktrollen zu erzielen. Um zu verhindern, dass Letztverbraucher mit Kosten belastet werden, denen kein realisierbarer Nutzen gegenübersteht, unterliegen Letztverbraucher mit geringem Verbrauch grundsätzlich keiner Kostentragungspflicht, da sie von den Pflichteinbaufällen ausgenommen sind.¹⁸
- Die Preisobergrenzen bilden die wirtschaftliche Grenze für den Rollout. Aus ihnen soll der Messstellenbetreiber seine Kosten für den Rollout amortisieren können. Damit der Rollout nicht aus Gewinnen anderer Sparten, insbesondere dem Netzbetrieb, querfinanziert wird und so mittelbar zusätzliche wirtschaftliche Belastungen entstehen, wird eine **buchhalterische Entflechtung** des Messstellenbetriebs vom Netzbetrieb vorgegeben.¹⁹ Für Fälle, in denen ein grundzuständiger Messstellenbetreiber den Rollout aus den Entgelten nicht finanzieren kann oder möchte, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zur **Übertragung der Grundzuständigkeit** vorgesehen.²⁰ Findet sich auch hier kein Akteur, bleibt der Rollout aus, da er nicht zu den Konditionen, zu denen er zu rechtfertigen wäre, leistbar ist.²¹

Neben diesen finanzierungsrelevanten Aspekten finden sich auch an vielen weiteren Stellen Ableitungen des Gesetzgebers aus der Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi. Beispielsweise ist durch Schaffung der Marktrolle des wettbewerblichen Messstellenbetriebers, der nicht an die Preisobergrenzen gebunden ist, oder der Differenzierung von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen den Ergebnissen der Analyse gefolgt worden.

13 BT-Drucks. 18/7555, S. 2 und 63.

14 BT-Drucks. 18/7555, S. 63.

15 BT-Drucks. 18/7555, S. 91.

16 Vgl. Rn 18 ff.

17 § 35 MsbG, zum Umfang der Standardleistungen vgl. Rn 53 ff.

18 BT-Drucks. 18/7555, S. 91; vgl. dazu auch *Mühe*, Kapitel 2 zu den Einbaufällen.

19 § 3 Abs. 4 MsbG.

20 §§ 41 ff. MsbG, zur Übertragung der Grundzuständigkeit vgl. *Suchan*, Kapitel 12 Rn 121 ff.

21 BT-Drucks. 18/7555, S. 93.

II. Preisobergrenzen im Messstellenbetriebsgesetz

- 27 Ausgehend von der Darstellung der gesetzlichen Systematik (vgl. dazu nachfolgend 1.) soll im Folgenden der Schutzzweck (vgl. dazu nachfolgend 2.) und das Zustandekommen (vgl. dazu nachfolgend 3.) der Preisobergrenze dargestellt werden. Unter nachfolgend 4. werden sodann rechtliche Detailfragen betrachtet.

1. Einbaufälle, wirtschaftliche Vertretbarkeit und Preisobergrenzen – die gesetzliche Systematik

- 28 Ob eine Messstelle mit einem iMS oder einer mME ausgestattet wird, ist durch § 29 Abs. 1 und 2 MsbG vorgegeben. Die Norm unterscheidet zwischen Pflichteinbaufällen und optionalen Einbaufällen. Jedenfalls darf eine Umrüstung nur erfolgen, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit ist mithin Voraussetzung für den Einbau der neuen Messtechnik. Die Definition der wirtschaftlichen Vertretbarkeit enthält § 31 MsbG. Die Norm differenziert ebenfalls zwischen Pflichteinbaufällen (§ 31 Abs. 1 und 2 MsbG) und optionalen Einbaufällen (§ 31 Abs. 3 MsbG). Die wirtschaftliche Vertretbarkeit wird fingiert, wenn der Einbau innerhalb des in § 31 MsbG vorgegebenen Zeitraums erfolgt und dem Anschlussnutzer bzw. Anlagenbetreiber keine über die Preisobergrenzen hinausgehenden Entgelte in Rechnung gestellt werden.
- 29 Die Norm reguliert ausschließlich den grundzuständigen Messstellenbetrieb. Wettbewerbliche Messstellenbetreiber sind nicht adressiert. Ihnen steht daher offen, andere, auch höhere Entgelte zu verlangen.

2. Schutzzweck des § 31 MsbG

- 30 Die Preisobergrenzen dienen in erster Linie dem Schutz der **Letztverbraucher**. Sie sollen nicht durch Kosten belastet werden, die nicht durch einen individuellen Nutzen zu rechtfertigen sind. Da eine entsprechende Ausgewogenheit zwischen Kosten und Nutzen jedoch Grundvoraussetzung für den Rollout an sich ist,²² geht der Schutzzweck des § 31 MsbG jedoch über einen individuellen Schutz des einzelnen Letztverbrauchers hinaus. Jedenfalls finden auch die Interessen der **Messstellenbetreiber** Berücksichtigung, da die Entgelte auch ihren wirtschaftlichen Interessen und ihrer Investitionsfähigkeit dienen.²³ Die zeitliche Komponente der Norm soll einen gewissen Druck aufbauen, damit sich die gesamtwirtschaftlichen Nutzen eines Einsatzes intelligenter Messsysteme rasch realisieren können.²⁴ Die Norm dürfte damit auch dem Schutz der **Allgemeinheit** dienen.

3. Zustandekommen – Wie hat der Gesetzgeber gerechnet?

- 31 Die Preisobergrenzen orientieren sich ausweislich der Gesetzesbegründung an den zurückhaltenden Durchschnittsannahmen der Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi, in welchem Maße ein Letztverbraucher durch die Verwendung eines iMS Strom einsparen kann.²⁵ Dem **Stromkosteneinsparpotential** in der jeweiligen Verbrauchs-

22 Vgl. Rn 7 ff.

23 BK-EnR/Salevic/Zöckler, § 31 MsbG Rn 6.

24 BT-Drucks. 18/7555, S. 93.

25 BT-Drucks. 18/7555, S. 92; zu der Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi vgl. Rn 9 ff.

gruppe²⁶ werden die sog. Sowieso-Kosten des Messstellenbetriebs hinzugerechnet. Die **Sowieso-Kosten** sind die pro Jahr für den herkömmlichen Strom-Messstellenbetrieb mit einem einfachen digitalen Haushaltszähler – die mME – anfallenden Kosten. Sie betragen nach Einschätzung des Gesetzgebers 20,00 €. ²⁷ Aus der Summe ergibt sich die jeweilige Preisobergrenze. Da der Einsatz von mME gegenüber dem elektronischen Zähler keinen wesentlichen Nutzenvorteil bringt, wird das Entgelt auf 20,00 € festgesetzt.

Dieser Systematik folgend hat der Gesetzgeber in §§ 31, 32 MsbG die folgenden **32** Preisobergrenzen normiert:

Tabelle 1: Preisobergrenzen

Verbrauchsgruppe: kWh/a	Ab (Zeitraum)	POG: €/iMS/a (brutto)
> 100.000	2017 (16 Jahre)	angemessenes Entgelt
> 50.000 ≤ 100.000	2017 (8 Jahre)	200
> 20.000 ≤ 50.000	2017 (8 Jahre)	170
> 10.000 ≤ 20.000	2017 (8 Jahre)	130
> 6.000 ≤ 10.000	2020 (8 Jahre)	100
> 4.000 ≤ 6.000 (optional)	2020	60
> 3.000 ≤ 4.000 (optional)	2020	40
> 2.000 ≤ 3.000 (optional)	2020	30
≤ 2.000 (optional)	2020	23

PRAXISTIPP

Letztverbraucher einer oberen Verbrauchsgruppe werden mithin höhere Kosten für den Messstellenbetrieb als Letztverbraucher mit geringem Verbrauch zu tragen haben, ohne dass ihnen eine andere Technik zur Verfügung gestellt würde. Für grundzuständige Messstellenbetreiber dürfte es daher ratsam sein, frühzeitig eine Strategie für die **Kundenansprache** zu entwickeln, um die wirtschaftlich relevanten Letztverbraucher der höheren Verbrauchsgruppen nicht an wettbewerbliche Messstellenbetreiber zu verlieren, denen die hohen Preisobergrenzen Spielräume für eigene, günstigere Angebote bieten. Wer nicht allein auf einen Erklär-Prozess setzen möchte, könnte beispielsweise Rabatte in den Zusatzleistungen erwägen.²⁹

Obwohl nach der Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi die Netto-Kosten des Rollouts bei den Messstellenbetreibern entstehen,²⁹ liefert der Gesetzgeber keinen Anhaltspunkt dafür, dass die **Kosten des Messstellenbetreibers** für den Rollout in die konkrete Berechnung der Preisobergrenzen eingeflossen wären. Zwar wird die Zielsetzung formuliert, dass die erwarteten Kosten der Messstellenbetreiber zur Durchführung des Rollouts durch die Entgelte der Letztverbraucher amortisierbar sind, **33**

²⁶ Vgl. dazu die Berechnungen in der Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi, Rn 13.

²⁷ BT-Drucks. 18/7555, S. 5.

²⁸ Zu einem solchen Vorgehen sollte aufgrund des Diskriminierungsverbotes in § 35 Abs. 3 MsbG stets rechtlicher Rat eingeholt werden.

²⁹ Vgl. Rn 21.

sodass der jeweilige Messstellenbetreiber den Rollout im vorgesehenen Zeitplan verlässlich und wirtschaftlich effizient durchführen kann.³⁰ Einen Beleg dafür, dass die Preisobergrenzen zur Erreichung dieses Ziels ausreichend sind, liefert der Gesetzgeber hingegen nicht.³¹

PRAXISTIPP

Grundzuständige Messstellenbetreiber können sich aufgrund der Gesetzgebungshistorie zu § 31 MsbG, nach der die wirtschaftliche Vertretbarkeit des Rollouts in erster Linie aus der Sicht des Letztverbrauchers bewertet wurde, nicht darauf verlassen, dass der Gesetzgeber alle Kostenpositionen zur Finanzierung des Rollouts ausgewogen in die Preisobergrenzen hat einfließen lassen. Daher ist bei der Entwicklung der Rollout-Strategie stets eine eigene Kostenbewertung erforderlich. Dazu wird der Mechanismus der **Zielkostenrechnung** vorgeschlagen und unter Darstellung von Anwendungsfällen erläutert.³³

4. Die Preisobergrenzen im Detail

a) Bemessung der Verbrauchsgruppen, § 31 Abs. 4 MsbG

- 34** Ausgangspunkt für die Bemessung des Entgelts, das vom jeweiligen Letztverbraucher maximal verlangt werden kann,³³ ist die Eingruppierung seines Jahresstromverbrauches.³⁴ Zur Bemessung des Jahresstromverbrauches gibt § 31 Abs. 4 MsbG vor, dass der **Durchschnittsverbrauch der letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte** maßgeblich ist. Dabei ist auf den Verbrauch an dem jeweiligen **Zählpunkt**, nicht auf den des (aktuellen) Letztverbrauchers insgesamt abzustellen.³⁵ Dies kann angesichts der degressiven Steigerung der Preisobergrenzen zu einem Vorteil für Letztverbraucher führen, deren Verbrauch über eine Mehrzahl von Zählpunkten abgerechnet wird.³⁶
- 35** Beachtenswert ist die Regelung des § 31 Abs. 4 S. 2 MsbG. Solange noch keine drei Jahresverbrauchswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur niedrigsten Verbrauchsgruppe. Mithin ist für jeden **neuen Zählpunkt** ein Entgelt von maximal 23,00 €/a anzusetzen. Diese gesetzliche Vermutung kann nicht durch eigene Prognosen des grundzuständigen Messstellenbetreibers entkräftet werden. An dieser Stelle zeigt sich deutlich, welch hohen Stellenwert der Gesetzgeber dem potentiellen Nutzen des Letztverbrauchers beimisst.³⁷

³⁰ BT-Drucks. 18/7555, S. 63.

³¹ So auch: BK-EnR/Salevic/Zöckler, § 31 MsbG Rn 9.

³² Vgl. Rn 86 ff.

³³ Rechtsgrundlage für die Entgelt-Forderung ist dabei der jeweilige Messstellenvertrag, vgl. dazu *vom Wege/Ruff*, Kapitel 4.

³⁴ Vgl. Rn 32.

³⁵ Vgl. Wortlaut des § 31 Abs. 4 S. 1 MsbG.

³⁶ Sofern sich diese innerhalb eines Gebäudes befinden, gilt § 31 Abs. 5 MsbG, vgl. dazu Rn 40.

³⁷ BK-EnR/Salevic/Zöckler, § 31 MsbG, Rn 28.

FETTNAFF

Eine einmal ermittelte Preisobergrenze gilt nicht statisch. Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat jährlich den Durchschnittswert an allen Zählpunkten in seinem Zuständigkeitsbereich zu ermitteln. Fällt ein Anschlussnutzer daraufhin im Drei-Jahres-Vergleich mit dem ihm zugeordneten Zählpunkt in eine andere Verbrauchsgruppe, ist die Preisobergrenze entsprechend, ggf. jährlich, anzupassen.³⁹

b) Bruttoentgelt

Die Preisobergrenzen der §§ 31 und 32 MsbG sind als Jahresbruttoentgelt **inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer** zu verstehen. Dem grundzuständigen Messstellenbetreiber, der die Preisobergrenze voll ausschöpft, darf daher beispielsweise in der Verbrauchsgruppe 6.000 bis 10.000 kWh/a netto 84,03 €/a verlangen. **36**

c) Keine Ausschöpfung der Preisobergrenzen

Die Preisobergrenzen stellen maximal zulässige Höchstgrenzen für das Entgelt dar. **37** Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist daher frei, die gesetzlich vorgegebenen Beträge nicht voll auszuschöpfen, sondern geringere Entgelte zu verlangen. Voraussetzung ist, dass er diese diskriminierungsfrei anbietet.³⁹

FETTNAFF

Wird die Preisobergrenze zunächst nicht voll ausgeschöpft, kann eine spätere Anpassung rechtlich problematisch sein. Die nachträgliche Erhöhung setzt das Bestehen eines **vertraglichen Preisanpassungsrechts** voraus. Selbst wenn der Messstellenvertrag zwischen gMSB und Anschlussnutzer (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG) eine Preisanpassungsklausel vorsieht, besteht nach der ausdifferenzierten Rechtsprechung zu § 315 BGB stets ein Restrisiko, dass Gerichte eine solche Klausel als unwirksam verwerfen könnten.

d) Angemessenes Entgelt

Für Zählpunkte mit einem Jahresstromverbrauch größer 100.000 kWh ist kein maximales Entgelt vorgegeben.⁴⁰ Vielmehr gilt hier, dass ein „angemessenes“ Entgelt in Rechnung gestellt werden darf. Die Beurteilung der Angemessenheit dürfte sich in Anbetracht der gesetzlichen Berechnungen der Preisobergrenzen⁴¹ in erster Linie nach dem **Einsparpotential für den Letztverbraucher** richten. Jedoch darf der grundzuständige Messstellenbetreiber im Rahmen seines billigen Preissetzungs-ermessens auch seine Kosten mit **angemessener Gewinnmarge** quantifizieren und einpreisen.⁴² Dabei bestehen gute Argumente dafür, dass nicht nur die Kosten im Hinblick auf den einzelnen Letztverbraucher einfließen dürfen. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die höheren Preisobergrenzen bei **38**

38 Vgl. § 31 Abs. 4 S. 3 MsbG.

39 Vgl. § 3 Abs. 4 MsbG.

40 § 31 Abs. 1 Nr. 1 MsbG.

41 Vgl. Rn 31 ff.

42 BK-EnR/Salevic/Zöckler, § 31 MsbG Rn 26.

den Gruppen, die ein überdurchschnittlich hohes Nutzenpotential haben, die höheren Anfangsinvestitionen bei Messstellenbetreibern zum Systemaufbau in der ersten Phase des Rollouts berücksichtigen.⁴³ Mithin können grundzuständige Messstellenbetreiber ihre Kosten auch verbrauchsgruppenübergreifend bewerten.

- 39 Die Grundsätze gelten entsprechend für die Berechnung eines angemessenen Entgelts an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW.⁴⁴

e) Mehrere Messstellen innerhalb eines Gebäudes

- 40 In der Praxis werden auch Konstellationen auftreten, in denen bei einem Anschlussnutzer mehrere Messstellen innerhalb eines Gebäudes mit einem iMS auszustatten sind. In diesem Fall darf nicht mehr als die **höchste fallbezogene Preisobergrenze** in Rechnung gestellt werden.⁴⁵

BEISPIEL

In einem Gebäude sind Wohnung und Gewerbebetrieb desselben Anschlussnutzers untergebracht. Der Jahresstromverbrauch am Zählpunkt der Wohnung beträgt 6.200 kWh, am Zählpunkt des Gewerbebetriebes 55.000 kWh. Werden beide Messstellen mit einem iMS ausgestattet, dürfen für den Messstellenbetrieb beider iMS maximal 200,00 €/a (Letztverbrauchergruppe > 50.000 kWh/a = 100.000 kWh/a) berechnet werden.

- 41 § 31 Abs. 5 MsbG gilt auch für Fälle, in denen ein Zählpunkt von mehreren Anwendungsfällen des § 31 Abs. 1 und 2 MsbG erfasst wird.⁴⁶

BEISPIEL

Auf dem Kundenparkplatz eines Supermarkts befinden sich Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, die nach § 14a EnWG unterbrechbar sind. Der Jahresstromverbrauch beträgt 25.000 kWh. Es ergibt sich eine zulässige Preisobergrenze von 170,00 €/a, nicht von 100,00 €/a.⁴⁸

- 42 Bemerkenswert ist, dass die Deckelung in § 31 Abs. 5 MsbG dem Wortlaut nach nur für die Preisobergrenzen der Pflichteinbaufälle gilt. Die **optionalen Einbaufälle** sind nicht erfasst, sodass in der Literatur insoweit vertreten wird, es gelte keine Deckelung auf eine Preisobergrenze bei mehreren Messstellen eines Anschlussnutzers in einem Gebäude.⁴⁸ Ob dem Gesetzgeber diese Auswirkung bewusst war oder die fehlende Einbeziehung der optionalen Einbaufälle vielmehr einen redaktionellen Fehler darstellt, bleibt offen.

f) Zeitfenster, § 31 MsbG

- 43 § 31 MsbG knüpft die wirtschaftliche Vertretbarkeit an bestimmte Zeitfenster für den Einbau, z.B. acht Jahre beginnend mit dem Jahr 2020. Nach dem Wortlaut der Norm

43 BT-Drucks. 18/7555, S. 91.

44 Vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 4 MsbG.

45 § 31 Abs. 5 MsbG.

46 § 31 Abs. 5 S. 2 MsbG.

47 Beispiel nach BT-Drucks. 18/7555, S. 95.

48 So: BK-EnR/Salevic/Zöckler, § 31 MsbG Rn 37.